

# RS Vwgh 1989/9/25 89/12/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §62 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Rechttssatz

Ordnet die Behörde in einer späteren behördlichen - gleichfalls nicht als Bescheid bezeichneten - Erledigung ihrer früheren Erledigung, der nach ihrem Inhalt kein Bescheidcharakter zukommt, einen solchen zu, wird diese nicht zum Bescheid, wenn die spätere Erledigung nur als nicht bescheidförmig erfolgte Klarstellung gewertet werden kann, die auf einer unrichtigen Auslegung der von ihr beurteilten (früheren) Erledigung beruht.

## Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Mangelnder Bescheidcharakter  
Bescheidbegriff  
Allgemein  
Bescheidcharakter  
Belehrungen  
Mitteilungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120122.X02

## Im RIS seit

27.08.2007

## Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>